

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 07.10.2020

Mitteilungen des Vorsitzenden

Ortsbürgermeister Monzel informiert:

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat dank des Einsatzes von Bürgermeister Dennis Junk angeordnet, dass LKW-Verbot für die Ortslage von „Anliegerverkehr frei“ auf „Lieferverkehr frei“ zu ändern. Damit ist man einer jahrelangen Forderung der Gemeinde nachgekommen. Künftig dürfen in den Ort nur noch LKW fahren, die ein berechtigtes Interesse, z. B. in Form eines Lieferscheins, nachweisen können. Die Polizei hat Kontrollen angekündigt. Es bleibt zu hoffen, dass damit der LKW-Verkehr im Ort deutlich abnimmt.

Der Wasserschaden in der Kindertagesstätte ist beseitigt. Ab dem 15.10.2020 sind Küche und Mensa wieder nutzbar. Die Versicherung hat 90 % der Kosten übernommen. 10 % (ca. 15.000 €) trägt die Gemeinde.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Hetzerath für die Jahre 2014 – 2018 hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für abgeschlossen erklärt. Die Verbandsgemeindeverwaltung hatte zuvor mit Schreiben vom 21.09.2020 zur Forderung nach Erhebung von wkB für Wirtschaftswege und der Erschwerniszulage für die Gemeindebediensteten Stellung genommen.

Projekt Betreutes Wohnen

Die Ortsgemeinde hat an der Hauptstraße eine ca. 3.600 m² Fläche zur Realisierung eines Projektes für Betreutes Wohnen erworben. Es haben Gespräche mit interessierten Bauträgern stattgefunden.

Eine Möglichkeit wäre der Neubau von Wohnungen durch einen Bauträger, die dieser an ältere Personen mit der Verpflichtung zum Abschluss eines Servicevertrages für Betreutes Wohnen verkauft.

Einen anderen Ansatz und einen Mehrwert bietet das von der GBT Wohnungsbau und Teuhand AG gemeinsam mit der Pflegegesellschaft St- Martin Trier gGmbH angebotene Konzept an. Dieses Konzept ist in Trier bereits erfolgreich umgesetzt worden. Ziel dieses integrativen Projekts ist es, älteren, behinderten und pflegebedürftigen Menschen, modernen und komfortablen Wohnraum, auch bei steigender Hilfebedürftigkeit, zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig eine individuelle Betreuung und Unterstützung zu gewährleisten. Dies auch, als Alternative zu einem Umzug in ein Pflegeheim. Gleichzeitig soll für pflegebedürftige Menschen in der Gemeinde durch die Tagespflege eine Betreuungsmöglichkeit geschaffen werden, um pflegende Angehörige zu entlasten. Des Weiteren soll durch die Einbindung einer Arztpraxis dauerhaft die hausärztliche Versorgung sichergestellt werden.

Der Wohnungsbauträger würde die Einrichtung Bauen und die Räume u. a. an die Pflegegesellschaft langfristig vermieten. Der Gemeinderat hat im Grundsatz über das

Konzept und die Zusammenarbeit mit der GBT und der Pflegegesellschaft zu entscheiden. Ob es zu einer Zusammenarbeit mit der GBT und der Pflegegesellschaft kommt entscheiden die Aufsichtsräte der Unternehmen bis ca. Mitte November 2020. Ziel der Gemeinde ist die Realisierung des Projektes bis Ende 2023/Anfang 2024.

Der Gemeinderat beschließt anzustreben, in Kooperation mit der GBT Wohnungsbau und Treuhand AG und der Pflegegesellschaft St. Martin Trier gGmbH ein für die Gemeinde Hetzerath völlig neues Wohn- und Betreuungsprojekt für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu realisieren.

Hierzu ist geplant, auf einer Fläche des ehemaligen Geländes der Steinmetzfirma Rau sowie einer weiteren anliegenden Parzelle einen ansprechenden, ins Ortsbild passenden Gebäudekomplex zu errichten mit folgenden Bereichen:

1. Eine ggf. zwei ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften für jeweils 12 pflegebedürftige Menschen (Pflege-WG).
2. Wohnungen im Rahmen des „Betreuten- Servicewohnens“, die vor allem von Menschen mit Hilfe- und Betreuungsbedarf angemietet werden können
3. Eine Tagespflege
4. Eine ggf. zwei Arztpraxen mit einer Nutzfläche von jeweils ca. 200 m²

Abriss des Hauses "Hauptstraße 4" und Neugestaltung der Fläche

a) Vergabe der Abrissarbeiten

b) Neugestaltung Freifläche nach Abriss des Hauses

a) Die Abrissarbeiten sind beschränkt ausgeschrieben worden. Die Angebotseröffnung steht noch aus. Im Hinblick auf die gewährten Zuschüsse müssen die Arbeiten baldmöglichst ausgeführt und abgerechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, im Benehmen mit den Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates, nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses, den Auftrag an die mindestbietende Firma zu erteilen.

b) Das Ingenieurbüro Boxleitner hat für die Platzgestaltung einen Vorschlag erarbeitet. Gegenüber dem Bestand werden 14 weitere öffentliche Parkplätze, davon zwei für Behinderte, geschaffen. Die Parkplätze sollen Ökopflaster erhalten. Als Zufahrt von der Hauptstraße dient eine 5,50 m breite Verkehrsanlage mit einer Mittelrinne. Die restlichen Flächen werden begrünt.

Der Gemeinderat stimmt der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Boxleitner zu, sofern folgende Änderungen berücksichtigt werden:

- Die Behindertenparkplätze sollen vom rückwärtigen Bereich in den vorderen Bereich verlegt werden (Parkplätze 17 bis 19)
- Über die Art der Parkplatzbefestigung entscheidet der Gemeinderat gesondert.

- Der Eigentümer des Wohnhauses „Hauptstraße 10“ erhält zusätzlich zu der blau umrandeten Fläche die mit Stellplatz 20 bezeichnete Fläche in sein Eigentum.

Bebauungsplanung "Im Buhnert"

Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß §4a Abs. 3 BauGB i. V.m § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Planoffenlage) sowie § 2 Abs. 2 BauGB (erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird über die auf der Grundlage des Beschlusses vom 04.05.2020 durchgeführten Beteiligungsverfahren informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.07.2020 beteiligt und über die erneute Offenlage des Planentwurfes unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.09.2020 eingeräumt.

Die erneute Offenlage des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020. Auf die Auslegung sowie die Möglichkeit, dass Stellungnahmen zur Entwurfsplanung während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, war durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe 24.07.2020, hingewiesen worden.

Die beteiligten Stellen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt. In der Tabelle sind die eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich wiedergegeben. Daneben enthält die Aufstellung Hinweise zur Berücksichtigung sowie eine Kommentierung und Abwägungsvorschläge der Verwaltung bzw. des Planungsbüros für die einzelnen abwägungsrelevanten Anregungen.

Die Abwägungsvorschläge werden dem Rat in öffentlicher Sitzung erläutert.

Hinweis:

Das vorgenannte Bebauungsplanverfahren wird nach der am 4.5.2020 beschlossenen Verfahrensumstellung auf das Regelverfahren entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB gleichzeitig mit dem Verfahren zur 24. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006, Gemarkung Hetzerath, Flur 19, zur Darstellung von Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel durchgeführt (Parallelverfahren). Im vorliegenden Falle erfolgten zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im og. Zeitraum die sog. frühzeitige Beteiligung nach den §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat beschließt im Einzelnen zu den Inhalten der Abwägungstabelle. Änderungen des Planentwurfes ergeben sich daraus nicht, so dass von der Planreife des Bebauungsplanes ausgegangen werden kann. Damit können mit der

Beschlussfassung des Rates Vorhaben nach Maßgabe von § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) genehmigt werden.

Widmung der Straße "Kirchgäßchen"

Der Gemeinderat beschließt gem. § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) die nachfolgende Straßenfläche zur überwiegend dem örtlichen Verkehr dienenden öffentlichen Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstabe a) LStrG zu widmen:

Straße „Kirchgäßchen“

Es handelt sich um die gemeindeeigenen Straßenflächen in der Gemarkung Hetzerath, Flur 20, Parz.-Nr. 23/1, Parz.-Nr. 35, Parz.-Nr. 42 -teilweise- und Parz.-Nr. 70 sowie Flur 17, Parz.-Nr. 4, Parz.-Nr. 5/2, Parz.-Nr. 60/5 und Parz.-Nr. 60/6. Die Widmungstrecke verläuft von der Einmündung „Kirchstraße“ bis zum Einmündungsbereich „Kirchgäßchen/Seitenweg Hauptstraße“ sowie davon weiterführend bis zur Einmündung an die „Bahnhofstraße“ mit einer Streckenlänge vom insgesamt ca. 530 lfdm. (Die Straßenfläche im Kreuzungsbereich der Straße „Am Erkelsbach/Kirchgäßchen“ als Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hetzerath, Flur 20, Parz.-Nr. 28/4 -teilweise- gehört nicht zu den Widmungsflächen der Straße „Kirchgäßchen“)

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügten Lageplanausschnitten farblich dargestellt. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Abnahme des Jahresabschlusses 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 14.09.2020 den Jahresabschluss 2018 geprüft und abgenommen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich vom Gemeinderat genehmigt (§ 100 GemHVO)

Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018

Unter dem Vorsitz der Beigeordneten Simone Höfig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen

Abnahme des Jahresabschlusses 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 14.09.2020 den Jahresabschluss 2019 geprüft und abgenommen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich vom Gemeinderat genehmigt (§ 100 GemHVO)

Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Unter dem Vorsitz des ältesten Ratsmitgliedes Ulrich Wolanewitz beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur 8, Nr. 78/33 (Süßwiese)

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück im 3. BA des Neubaugebiets ein Zweifamilienwohnhaus zu errichten. Er beantragt die Bautiefe bei dem Eckgrundstück um 3 m zu überschreiten, damit er die Einfahrtsituation besser gestalten kann. Bei vergleichbaren anderen Eckgrundstücken im Baugebiet haben die Eckgrundstücke eine größere Bautiefe. Insoweit beansprucht er eine Gleichstellung. Außerdem fragt er an, wie hoch das Gebäude maximal werden darf. Der Gemeinderat lehnt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Überschreitung der Baugrenze um 3 m ab. Bezüglich der Überschreitung der Traufhöhe von 3,75 m gilt die generelle Ausnahmeentscheidung der Gemeinde auf eine maximale Traufhöhe von 4,30 m ab OK-Straße

Werner Monzel, Ortsbürgermeister